

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE  
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES  
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE  
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



# Prüfung der Vereinbarungen mit den Kantonen zur öffentlichen Arbeitsvermittlung

Staatssekretariat für Wirtschaft

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	704.22607
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	<a href="http://www.efk.admin.ch">www.efk.admin.ch</a>
Complément d'informations	<a href="mailto:info@efk.admin.ch">info@efk.admin.ch</a>
Informazioni complementari	+ 41 58 463 11 11
Additional information	
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

Mit Nennung der männlichen Funktionsbezeichnung ist in diesem Bericht, sofern nicht anders gekennzeichnet, immer auch die weibliche Form gemeint.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Das Wesentliche in Kürze</b> .....	<b>4</b>
<b>L'essentiel en bref</b> .....	<b>6</b>
<b>L'essenziale in breve</b> .....	<b>8</b>
<b>Key facts</b> .....	<b>10</b>
<b>1 Auftrag und Vorgehen</b> .....	<b>13</b>
1.1 Ausgangslage .....	13
1.2 Prüfungsziel und -fragen.....	14
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze .....	14
1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung .....	15
1.5 Schlussbesprechung .....	15
<b>2 Steuerungslogik der Vereinbarung RAV/LAM/KAST</b> .....	<b>16</b>
2.1 Eine Steuerung, die sich an Wirkungsvergleichen orientiert .....	16
2.2 Eine zweckmässige Interpretation der Ergebnisse der Wirkungsmessung durch die Vollzugsstellen ist wichtig.....	17
2.3 Ziel der dauerhaften Eingliederung stärker beachten.....	19
<b>3 Steuerung der Vereinbarung RAV/LAM/KAST</b> .....	<b>22</b>
3.1 Steuerungsinstrumente, die nützlich sind.....	22
3.2 Die Entschädigung erfolgt nicht mehr wirkungsabhängig.....	24
3.3 Mehr Verbindlichkeit bei schlechten Wirkungen .....	25
<b>4 Künftige Rahmenbedingungen der Vereinbarung RAV/LAM/KAST</b> .....	<b>28</b>
<b>Anhang 1: Rechtsgrundlagen und parlamentarische Vorstösse</b> .....	<b>29</b>
<b>Anhang 2: Abkürzungen</b> .....	<b>30</b>

# Prüfung der Vereinbarungen mit den Kantonen zur öffentlichen Arbeitsvermittlung

## Staatssekretariat für Wirtschaft

### Das Wesentliche in Kürze

---

Seit mehr als 20 Jahren schliesst der Bund mit den Kantonen Vereinbarungen im Bereich der öffentlichen Arbeitsvermittlung ab. Die kantonalen Vollzugsstellen, insbesondere die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), sollen Stellensuchende rasch und dauerhaft in den Arbeitsmarkt integrieren. Der Fonds der Arbeitslosenversicherung entschädigt die in den Kantonen anfallenden Verwaltungskosten, 2021 betrug diese rund 539 Millionen Franken. Wie gut den RAV die Integration gelingt, misst das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) als Aufsichtsbehörde anhand eines Wirkungsindex, der sich aus vier Indikatoren zusammensetzt. Auf dieser Basis lassen sich die Ergebnisse der Kantone bzw. der RAV vergleichen. Dieses Benchmarking sorgt bei den Kantonen für einen Anreiz, sich kontinuierlich zu verbessern. Mit welchen Strategien die erfolgreiche Wiedereingliederung angestrebt wird, liegt dabei in der Autonomie der Kantone.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat eine Prüfung dieser Vereinbarung durchgeführt und den Fokus insbesondere auf die Rolle des SECO gelegt. Insgesamt beurteilt die EFK die Wirkungsorientierung positiv und die vorhandenen Steuerungsinstrumente als zweckmässig. Gleichzeitig ist der Handlungsspielraum des SECO jedoch eingegrenzt, wenn ein Kanton langfristig deutlich unterdurchschnittliche Ergebnisse erzielt und seine Aufgaben ungenügend wahrnimmt. In solchen Situationen sollten aus Sicht der EFK verbindlichere Massnahmen möglich sein.

#### **Wirkungsindex legt klaren Fokus auf eine schnelle Eingliederung der Stellensuchenden**

Die vier Indikatoren des Wirkungsindex gewichten die Schnelligkeit der Arbeitsmarktintegration deutlich höher als deren Dauerhaftigkeit. Entsprechend richten die Vollzugsstellen ihre Strategien auch primär auf die rasche Eingliederung aus. Die EFK empfiehlt dem SECO sicherzustellen, dass dieser Fokus nicht zulasten der Nachhaltigkeit geht. Idealerweise können Vorgehensweisen identifiziert werden, bei denen beide Zielsetzungen erreicht werden.

Ein substanzieller Teil der Kantone liegt bei den Ergebnissen der Wirkungsmessung relativ nahe beieinander. Kleinere Unterschiede sowie auch kleinere Veränderungen im Zeitverlauf, lassen nicht zwingend Rückschlüsse auf eine veränderte Leistung im Vollzug zu. Folglich ist vor allem die längerfristige Entwicklung von Bedeutung.

#### **Begrenzte Einflussmöglichkeiten für das SECO bei schlechten Ergebnissen**

Neben dem Benchmark sieht die Vereinbarung weitere Steuerungsinstrumente vor. Dazu gehören der regelmässige Erfahrungsaustausch zwischen den Vollzugsstellen, das Bereitstellen von Führungskennzahlen oder das Durchführen von Forschungsprojekten. Dabei ist wichtig, dass das SECO auch die Wirksamkeit des gesamten Vollzugs im Zeitverlauf berücksichtigt, denn diese Information ergibt sich nicht anhand der jährlichen Wirkungsmessung. Wenn ein Kanton deutlich unterdurchschnittliche Wirkungen erzielt, hat das SECO ausser-

dem die Möglichkeit, eine Lagebeurteilung durchzuführen. Ziel dieses Verfahrens ist es, dass die Kantone Massnahmen definieren und umsetzen, um die Wirksamkeit nachhaltig zu steigern. Führt eine solche Lagebeurteilung nicht zum Erfolg, geht das SECO gegenwärtig nicht weiter.

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung sieht vor, dass die Entschädigung der Vollzugsstellen in Abhängigkeit der erzielten Wirkungen zu erfolgen hat. In der Anfangsperiode gab es ein Bonus-Malus-System. Dieses System wurde aber nach kurzer Zeit nicht mehr weitergeführt. Damit besteht eine Abweichung des Vollzugs von den gesetzlichen Vorgaben, die behoben werden muss. Die Bestimmung im Gesetz könnte z. B. als «Kann-Formulierung» definiert werden. Dies würde es dem SECO erlauben, künftig bei Bedarf einen verbindlicheren Mechanismus, inklusive der Möglichkeit einer Kürzung der Entschädigung, vorzusehen, wenn ein Kanton seinen Vollzugsaufgaben in ungenügender Weise nachkommt. Ebenso sollten im Steuerungsausschuss der Vereinbarung RAV/LAM/KAST, der für deren Weiterentwicklung eine wichtige Rolle spielt, Bund und Kantone ausgeglichen vertreten sein.

Der Bund und die Kantone erarbeiten zurzeit eine übergeordnete Strategie zur öffentlichen Arbeitsvermittlung. Diese war nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung. Vor diesem Hintergrund dürften sich aber die Rahmenbedingungen der Vereinbarung in Zukunft verändern. Das SECO wird die Kohärenz der Vereinbarung mit der Strategie sicherstellen müssen.

# Audit des accords avec les cantons pour le service public de l'emploi

## Secrétariat d'État à l'économie

### L'essentiel en bref

---

Depuis plus de 20 ans, la Confédération conclut avec les cantons des accords dans le domaine du service public de l'emploi. Les organes d'exécution cantonaux, en particulier les offices régionaux de placement (ORP), doivent intégrer rapidement et durablement les demandeurs d'emploi dans le marché du travail. Le fonds de compensation de l'assurance-chômage indemnise les frais d'administration occasionnés aux cantons, qui avoisinaient 539 millions de francs en 2021. En tant qu'autorité de surveillance, le Secrétariat d'État à l'économie (SECO) mesure l'efficacité de l'intégration des ORP à l'aide d'un indice d'impact composé de quatre indicateurs. Il est ainsi possible de comparer les résultats des cantons et des ORP. Cette étude comparative (*benchmarking*) incite les cantons à s'améliorer en permanence. Ceux-ci sont libres de choisir les stratégies avec lesquelles ils visent une réinsertion réussie.

Le Contrôle fédéral des finances (CDF) a procédé à un audit de cet accord et a mis l'accent en particulier sur le rôle du SECO. Globalement, le CDF estime que l'orientation sur les résultats est positive et juge les instruments de pilotage en place adéquats. La marge de manœuvre du SECO est toutefois limitée lorsqu'un canton obtient des résultats nettement inférieurs à la moyenne à long terme et n'assume pas suffisamment ses devoirs d'exécution. En pareil cas, le CDF considère qu'il devrait être possible d'appliquer des mesures plus contraignantes.

#### **L'indice d'impact met l'accent sur l'intégration rapide des demandeurs d'emploi**

Les quatre indicateurs de l'indice d'impact accordent une importance nettement plus grande à la rapidité de l'intégration au marché du travail qu'à sa durabilité. De même, les organes d'exécution orientent leurs stratégies en premier lieu vers une intégration rapide. Le CDF recommande au SECO de veiller à ce que cette orientation ne se fasse pas au détriment de la durabilité. Idéalement, il est possible d'identifier des approches permettant d'atteindre les deux objectifs.

Une partie substantielle des cantons sont relativement proches les uns des autres en ce qui concerne les résultats des mesures d'impact. De petites différences ainsi que des changements mineurs au fil du temps ne permettent pas nécessairement de tirer des conclusions sur la performance au niveau de l'exécution. Par conséquent, c'est surtout l'évolution à long terme qui est importante.

#### **Possibilités d'influence limitées du SECO en cas de mauvais résultats**

Outre le benchmark, l'accord prévoit d'autres instruments de pilotage, notamment les échanges d'expériences réguliers entre organes d'exécution, la mise à disposition d'indicateurs de pilotage ou la réalisation de projets de recherche. À cet égard, il est important que le SECO tienne également compte de l'efficacité, sur la durée, de l'exécution dans son

ensemble, car cette information ne ressort pas de la mesure annuelle des résultats. Si un canton obtient des résultats nettement inférieurs à la moyenne, le SECO a en outre la possibilité de procéder à une évaluation de la situation. Le but de cette procédure est d'amener les cantons à définir et à mettre en œuvre des mesures pour améliorer durablement l'efficacité. Si une telle évaluation de la situation n'a pas le résultat escompté, le SECO ne peut rien faire de plus aujourd'hui.

Selon la loi sur l'assurance-chômage, l'indemnisation des organes d'exécution doit dépendre des résultats obtenus. Un système de bonus/malus était en place les premiers temps, mais il a été abandonné après peu de temps. L'exécution n'est dès lors pas conforme aux prescriptions légales, et il faut corriger cette anomalie. Il serait par exemple possible de donner à la disposition légale une formulation potestative. Cela permettrait au SECO de prévoir à l'avenir, le cas échéant, un mécanisme plus contraignant, y compris la possibilité de revoir l'indemnisation à la baisse si un canton ne s'acquitte pas de manière satisfaisante de ses devoirs d'exécution. De même, la Confédération et les cantons devraient être représentés de manière équilibrée dans le comité de pilotage de l'accord ORP/LMMT/ACt, qui joue un rôle important pour l'évolution de cette convention.

La Confédération et les cantons sont en train d'élaborer une stratégie globale pour le service public de l'emploi, qui ne faisait pas l'objet du présent audit. Dans ce contexte, les conditions-cadres de l'accord devraient évoluer à l'avenir. Le SECO devra veiller à ce que l'accord soit cohérent avec la stratégie.

**Texte original en allemand**

# Verifica degli accordi conclusi con i Cantoni relativi al servizio pubblico di collocamento

## Segreteria di Stato dell'economia

### L'essenziale in breve

---

Da oltre vent'anni, la Confederazione conclude con i Cantoni accordi nell'ambito del servizio pubblico di collocamento. L'obiettivo degli organi di esecuzione cantonali, e in particolare degli uffici regionali di collocamento (URC), è garantire un'integrazione rapida e duratura delle persone in cerca d'impiego nel mercato del lavoro. Il fondo dell'assicurazione contro la disoccupazione rimborsa le spese amministrative sostenute in tale ambito dai Cantoni, le quali nel 2021 ammontavano approssimativamente a 539 milioni di franchi. Sulla base di un indice composto da quattro indicatori, la Segreteria di Stato dell'economia (SECO) valuta i risultati del lavoro svolto dagli URC, espletando in tal senso una funzione di organo di sorveglianza. Partendo da questa base è quindi possibile paragonare tra loro i risultati ottenuti dai Cantoni e dagli URC stessi. Questa attività di benchmarking fornisce inoltre i Cantoni uno stimolo per continuare a migliorare le loro prestazioni. Questi ultimi hanno infine piena autonomia nella scelta delle strategie perseguite per reintegrare le persone in cerca d'impiego nel mercato del lavoro.

Il Controllo federale delle finanze (CDF) ha effettuato una verifica concernente i suddetti accordi, concentrandosi particolarmente sul ruolo rivestito dalla SECO in tale contesto. Nel complesso, il CDF valuta positiva la gestione da parte degli organi incentrata sui risultati e ritiene che gli strumenti di gestione utilizzati siano conformi al loro scopo. Al contempo, però, la SECO ha un margine di manovra limitato quando si tratta di intervenire in casi in cui, sul lungo termine, un Cantone fornisce risultati nettamente inferiori alla media e non svolge adeguatamente i propri compiti. Il CDF è del parere che per tali situazioni dovrebbero essere previste misure più vincolanti.

#### **L'indice dei risultati si focalizza sulla rapidità con cui avviene l'integrazione**

I quattro indicatori dell'indice dei risultati attribuiscono un peso significativamente maggiore alla rapidità con cui avviene il reinserimento nel mercato di lavoro rispetto al carattere duraturo dell'integrazione. Di conseguenza, gli organi di esecuzione definiscono le loro strategie soprattutto in modo da poter giungere a un'integrazione in tempi brevi. In base alle raccomandazioni espresse dal CDF, la SECO deve assicurarsi che il fatto di focalizzarsi sull'aspetto della rapidità non vada a scapito del carattere duraturo dell'integrazione. L'ideale sarebbe individuare delle pratiche che consentano di raggiungere entrambi gli obiettivi.

In base alla misurazione dei risultati, gran parte dei Cantoni presenta valori relativamente vicini. Differenze minime o variazioni minori osservate nel tempo non implicano necessariamente che vi sia stato un cambiamento delle prestazioni in materia di esecuzione. Di conseguenza, a essere rilevante è soprattutto l'andamento delle prestazioni sul lungo termine.



## **La SECO ha un'influenza limitata sui Cantoni che presentano risultati scarsi**

Oltre al benchmark, l'accordo prevede ulteriori strumenti di gestione, tra cui lo scambio costante di esperienze tra gli organi di esecuzione, la messa a disposizione di indicatori di gestione e l'esecuzione di progetti di ricerca. È importante che la SECO tenga conto anche dell'efficacia in materia di esecuzione nel corso del tempo, visto che tale dato non si evince dalla valutazione annuale dei risultati. Se un Cantone raggiunge risultati nettamente inferiori alla media, la SECO ha inoltre la possibilità di effettuare una valutazione della situazione. L'obiettivo di tale procedura è permettere ai Cantoni di definire e attuare misure volte a aumentare la loro efficacia in maniera durevole. Allo stato attuale delle cose, tuttavia, se la valutazione della situazione non ha un esito positivo, la SECO non intraprende ulteriori azioni.

La legge sull'assicurazione contro la disoccupazione prevede che gli organi di esecuzione vengano rimborsati in funzione dell'effetto delle prestazioni fornite. Nel periodo iniziale era previsto un sistema che premiava le prestazioni superiori alla media con dei bonus e penalizzava quelle inferiori con detrazioni dall'indennità. Tale sistema è stato però abbandonato poco tempo dopo la sua introduzione. In materia di esecuzione, quindi, vi è una discrepanza con le disposizioni legali a cui occorre porre rimedio. La disposizione potrebbe essere formulata come facoltativa. Ciò permetterebbe alla SECO di disporre in futuro di un meccanismo più vincolante, oltre a consentirle di ridurre eventualmente l'indennità nel caso in cui un Cantone non svolga i propri compiti d'esecuzione in maniera adeguata. Inoltre, all'interno del comitato di gestione dell'accordo URC/LPML/SC, che riveste un ruolo primario per l'ulteriore perfezionamento dell'accordo stesso, Confederazione e Cantoni dovrebbero essere rappresentati in maniera equa.

Attualmente la Confederazione e i Cantoni stanno elaborando una strategia globale concernente il servizio pubblico di collocamento, la quale però non è oggetto della presente verifica. Sulla base di queste ultime premesse, le condizioni quadro dell'accordo dovrebbero cambiare in futuro; la SECO dovrà quindi garantire che l'accordo risulti coerente con quanto disposto dalla strategia.

**Testo originale in tedesco**

# Audit of the agreements with the cantons on public employment services

## State Secretariat for Economic Affairs

### Key facts

---

For more than 20 years, the Confederation has concluded agreements with the cantons in the area of public employment services. The cantonal implementation offices, in particular the regional employment centres, are tasked with integrating jobseekers quickly and permanently into the labour market. The unemployment insurance fund pays for the administrative costs incurred by the cantons, which amounted to around CHF 539 million in 2021. The State Secretariat for Economic Affairs (SECO), as the supervisory authority, measures how well the regional employment centres succeed in integrating jobseekers using an effectiveness index which is based on four indicators. The results of the cantons and regional employment centres can be compared on this basis. This benchmarking provides an incentive for the cantons to continuously improve. It is up to the cantons to decide which strategies they wish to use to achieve successful reintegration.

The Swiss Federal Audit Office (SFAO) audited this agreement and focused in particular on the role played by SECO. Overall, the SFAO considers the focus on impact to be positive and the existing steering instruments to be appropriate. At the same time, however, SECO's room for manoeuvre is limited if a canton achieves results that are clearly below average in the long term and does not perform its tasks satisfactorily. In such situations, the SFAO believes that more stringent measures should be possible.

#### **Impact index places clear focus on the rapid integration of jobseekers**

The impact index's four indicators attach much more weight to the speed of labour market integration than to its permanence. Accordingly, the implementation offices also focus their strategies primarily on rapid integration. The SFAO recommends that SECO ensure that this focus does not come at the expense of lasting results. Ideally, procedures should be identified in which both objectives are achieved.

A substantial number of cantons are relatively close to each other in terms of their impact measurement results. Smaller differences, as well as smaller changes over time, do not necessarily allow conclusions to be drawn on changed implementation performance. Consequently, longer-term development is of primary importance.

#### **Limited scope for SECO to intervene in the event of poor results**

In addition to the benchmark, the agreement provides for further steering instruments. These include the regular exchange of experiences between the implementation offices, the provision of key management figures and the realisation of research projects. It is important that SECO also takes into account the effectiveness of the overall implementation over time, because this information cannot be obtained from the annual impact measurement. If a canton achieves clearly below-average impacts, SECO also has the option of performing a situation assessment. The aim of this procedure is for the cantons to define and

implement measures to sustainably increase effectiveness. Currently, if such a situation assessment does not bring success, SECO takes no further action.

The Unemployment Insurance Act stipulates that the implementation offices are to be compensated based on the impacts they achieve. Initially, there was a bonus-malus system but this was discontinued after a short time. This means that implementation deviates from the legal requirements, and this must be remedied. The legal provisions could, for example, be defined as optional ("may"). This would allow SECO to provide a more binding mechanism in the future, including the possibility of reducing compensation if necessary, i.e. if a canton is not fulfilling its implementation duties satisfactorily. Similarly, the Confederation and the cantons should be equally represented on the steering committee for the agreement between the regional employment centres, labour market logistics (LAM/LMMT) and the cantonal unemployment offices, which plays an important role in their further development.

The Confederation and the cantons are currently working on an overarching strategy for public employment services. This audit did not address this topic. However, in view of this, the framework conditions of the agreement are likely to change in the future. SECO will have to ensure that the agreement is consistent with the strategy.

**Original text in German**

## Generelle Stellungnahme des Staatssekretariats für Wirtschaft

Der vorliegende Bericht der EFK zum Steuerungssystem der öffentlichen Arbeitsvermittlung kommt grundsätzlich zu den gleichen Befunden wie eine vor zehn Jahre vom SECO beauftragte externe Evaluation: Die in den Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen festgehaltene Wirkungsorientierung der öffentlichen Arbeitsvermittlung wird als positiv und die entsprechenden Steuerungsinstrumente werden als zweckmässig beurteilt.

Sowohl das SECO als auch die für den Vollzug der öffentlichen Arbeitsvermittlung verantwortlichen kantonalen Arbeitsämter sind bei der Prüfung eng einbezogen worden. Das SECO bedankt sich bei der EFK für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und den aufschlussreichen Prüfbericht.

Alle im Bericht aufgeführten Empfehlungen der EFK sind verständlich formuliert, zielgerichtet und grundsätzlich umsetzbar. Sie können deshalb vorbehaltlos akzeptiert werden. Das SECO wird die Erkenntnisse und Empfehlungen der EFK in den in Kürze beginnenden Arbeiten zur Neuaushandlung der Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2025-2028 berücksichtigen. Die über die Vereinbarung hinausgehenden Empfehlungen werden im Rahmen der Aufsichtskommission der Arbeitslosenversicherung behandelt bzw. der nächsten Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes umgesetzt.

# 1 Auftrag und Vorgehen

## 1.1 Ausgangslage

Seit 2000 schliesst der Bund mit den Kantonen im Bereich der öffentlichen Arbeitsvermittlung wirkungsorientierte Vereinbarungen («Vereinbarung RAV/LAM/KAST») ab. Diese umfassen die Beratung, Vermittlung und Kontrolle von Stellensuchenden sowie den Einsatz von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM). Ziel der Vereinbarung ist es, für einen wirksamen und effizienten Vollzug zu sorgen und zur Verhütung von drohender und der Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit beizutragen. Die rechtlichen Grundlagen bilden das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG), das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG). Die Höhe der entschädigten Verwaltungskosten der Kantone aus dem Vollzug dieser Vereinbarungen betrug 2021 rund 539 Millionen Franken, die Kosten für arbeitsmarktliche Massnahmen ca. 647 Millionen. Diese Mittel stammen aus dem Ausgleichfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV). Der Bund beteiligte sich an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen 2021 mit einem Betrag von 597 Millionen Franken.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) übt als Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 AVIG) bzw. als Eidgenössische Arbeitsmarktbehörde (Art. 31 AVG) eine Aufsichts- und Steuerungsfunktion in den Bereichen der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung aus. Auf kantonaler Ebene sind die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und die Kantonalen Amtsstellen (KAST) in den Vollzug der Vereinbarung involviert. Der Steuerungsausschuss RAV/LAM/KAST erarbeitet die für die wirkungsorientierte Steuerung nötigen Elemente und die dazugehörige Vereinbarung. Er setzt sich aus einer Vertretung des SECO und jeweils einer aus den vier Regionen des Verbandes Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) zusammen.

Die Vereinbarung definiert vier Wirkungsziele, wobei die ersten beiden als Kernziele und die beiden anderen als erweiterte Ziele bezeichnet werden:

1. Rasche Wiedereingliederung von ALV-Taggeldbezügern
2. Dauerhafte Wiedereingliederung von ALV-Taggeldbezügern
3. Verhütung von Arbeitslosigkeit
4. Wiedereingliederung von Stellensuchenden ohne Taggeldanspruch.

Zur Beurteilung der beiden Kernziele sind vier Wirkungsindikatoren (WI) vorgesehen, die gewichtet zu einem Gesamtindex aggregiert werden (Tabelle 1). Seit der Periode 2021–2024 sind zwei zusätzliche Indikatoren zur Wirkungsmessung der erweiterten Ziele in die Vereinbarung integriert (WI 5 und 6). Diese sind nicht Bestandteil des Gesamtindex. Diese Indikatoren beziehen sich zudem ausschliesslich auf Stellensuchende ohne Taggeldanspruch.

Die Kantone entscheiden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, mit welchen Strategien sie die Beratung und Vermittlung von Stellensuchenden oder die AMM umsetzen. Steuerungsimpulse für eine wirksame und effiziente Vollzugstätigkeit im Sinne der Zielsetzungen der Vereinbarung erfolgen über verschiedene Instrumente. Erstens gibt es wettbewerbliche Elemente, etwa die Kommunikation der Ergebnisse der Wirkungsmessung an die Kantone

oder deren Publikation. Zweitens sind zur Verbreitung von guten Praktiken und zur Vollzugsunterstützung verschiedene Massnahme vorgesehen, etwa Erfahrungsaustausche, Evaluationen oder die Durchführung von Lagebeurteilungen bei unterdurchschnittlichen Ergebnissen.

WI	Inhalt	Definition	Gewicht am Gesamtindex
WI 1	Dauer Taggeldbezug (Tage)	Durchschnittliche Anzahl der Bezugstage der abgemeldeten Taggeldbezüger in der laufenden Rahmenfrist bzw. von Taggeldbezügern, die ans Ende ihrer Rahmenfrist gekommen sind	50 %
WI 2	Anteil Langzeitbezug (%)	Zugänge zum Langzeittaggeldbezug dividiert durch die Anzahl Taggeldbezüger, die vor 13 Monaten eine neue Rahmenfrist mit Anspruch auf Taggelder eröffnet haben	20 %
WI 3	Anteil Aussteuerungen (%)	Anzahl Aussteuerungen im Berichtsmonat dividiert durch die Anzahl Taggeldbezüger, die im Berichtsmonat potenziell ausgesteuert werden (Aussteuerungspotenzial)	20 %
WI 4	Anteil Wiederanmeldungen (%)	Anzahl Wiederanmeldungen zum Taggeldbezug innert 12 Monaten dividiert durch die Anzahl Personen, welche im Berichtsmonat t-12 vom Taggeldbezug abgemeldet worden sind	10 %

Tabelle 1: Übersicht Wirkungsindikatoren 1-4

## 1.2 Prüfungsziel und -fragen

Prüfungsziel ist die Beurteilung der Rolle des SECO bei der Steuerung und Aufsicht im Rahmen der Vereinbarung RAV/LAM/KAST mit den Kantonen.

Folgende Fragestellungen wurden bei der Prüfung behandelt:

1. Verfügt das SECO über geeignete Grundlagen für die Steuerung und Aufsicht?
2. Fördert das SECO ausreichend den wirksamen Vollzug der Vereinbarungen?

Der Fokus der Prüfung lag damit nicht auf der Beurteilung der Qualität der einzelnen Indikatoren, etwa in Bezug auf Kriterien wie die Messqualität (inwieweit messen die Indikatoren, was sie messen sollen?). Das SECO führte zudem in diesem Zusammenhang mit den kantonalen Vollzugsstellen zum Prüfungszeitpunkt einen Erfahrungsaustausch zu den WI 5 und 6 durch.

## 1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde von Marius Féraud (Revisionsleiter), Roger Lanicca und Andrea Häuptli von November 2022 bis Februar 2023 durchgeführt. Sie erfolgte unter der Federführung von Emmanuel Sangra. Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach der Prüfungsdurchführung.

Die Prüfung folgte den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeitsprüfung der *International Standards of Supreme Audit Institutions*. Sie umfasste Dokumentenanalysen, Interviews sowie Fallstudien in sechs Kantonen (Bern, Genf, Schwyz, St. Gallen, Tessin und Wallis).

## 1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK vom SECO umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung.

## 1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 25. April 2023 statt. Seitens SECO nahmen teil: der Leiter Direktion für Arbeit, der Leiter des Leistungsbereichs Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, der Leiter des Ressorts Markt und Integration sowie der Leiter der Gruppe Steuerung und Führungsunterstützung. Seitens EFK nahmen teil: der Federführende, die Mandatsleiterin, der Projektleiter und ein Teammitglied.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Amtsleitungen bzw. den obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

## 2 Steuerungslogik der Vereinbarung RAV/LAM/KAST

### 2.1 Eine Steuerung, die sich an Wirkungsvergleichen orientiert

Bei den Indikatoren bzw. dem Gesamtindex ist zwischen den Rohdaten und den korrigierten Werten zu unterscheiden. Die Rohdaten entsprechen den effektiv gemessenen, absoluten Werten. Aufgrund dieser Werte ist jedoch kein sinnvoller Vergleich zwischen den Kantonen bzw. einzelnen RAV möglich, da diese über unterschiedliche Rahmenbedingungen verfügen, die sie nicht beeinflussen können. Deshalb werden in einem statistischen Verfahren signifikante exogene Faktoren bestimmt und die Indikatoren um diese Faktoren bereinigt. Dieses Verfahren erlaubt es, die Kantone miteinander sowie die zeitliche Entwicklung der Ergebnisse zu vergleichen. Das SECO berechnet diese korrigierten Werte einmal jährlich für das zurückliegende Jahr.

Seit 2015 sind in der Wirkungsmessung folgende fünf exogene Faktoren berücksichtigt:

- Zugangsquote: Anzahl Neuzugänge bei den RAV im Verhältnis zur Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter
- Grenzgängeranteil: Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Verhältnis zur Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter
- Schweizeranteil: Anzahl Rahmenfristeröffnungen<sup>1</sup> von Schweizerinnen und Schweizern an allen Rahmenfristeröffnungen
- Bedeutung Baugewerbe: Anzahl Rahmenfristeröffnungen von Stellensuchenden aus dem Baugewerbe an allen Rahmenfristeröffnungen
- Bedeutung Beherbergungsbranche: Anzahl Rahmenfristeröffnungen von Stellensuchenden aus der Beherbergungsbranche an allen Rahmenfristeröffnungen.

Die Auswirkungen der exogenen Faktoren auf die einzelnen Indikatoren lassen sich am Beispiel des Baugewerbes illustrieren. Kantone, die über einen hohen Anteil dieser saisonal geprägten Branche verfügen, haben es aufgrund ihrer Wirtschaftsstruktur einfacher, bei den WI 1-3 gute Brutto-Wirkungen zu erzielen, weil die Stellensuchenden aus dieser Branche aufgrund der Saisonalität im Schnitt weniger lange arbeitslos sind. Anders ist dagegen der Zusammenhang mit dem WI 4: Wiederanmeldungen bei den RAV kommen häufiger vor. Anhand des statistischen Verfahrens korrigiert deshalb das SECO den Effekt des Baugewerbes in den Indikatoren.

Die Vereinbarung funktioniert als relativer Benchmark. Den Kantonen wird nicht ein zu erreichendes absolutes Niveau als Ziel vorgegeben (etwa ein Zielwert von X Tagen für den WI 1). Stattdessen werden die Ergebnisse der Wirkungsmessung der Vollzugsstellen miteinander verglichen, wobei gemäss der Vereinbarung ein Wert von 100 den Benchmark darstellt. Kantone bzw. RAV, die diesen Wert erreichen, erzielen gemäss dem SECO eine «gute» Wirksamkeit. Kantone, die darüber liegen, erzielen überdurchschnittliche Wirkungen, Kantone mit tieferen Werten als 100 erreichen unterdurchschnittliche Ergebnisse.

---

<sup>1</sup> Das AVIG sieht für die maximale Bezugsdauer in der Regel eine zweijährige Rahmenfrist für den Leistungsbezug vor. Die Taggelder können innerhalb von zwei Jahren ab dem ersten Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bezogen werden.



### Beurteilung

Die EFK beurteilt es als positiv, dass sich die Vereinbarung RAV/LAM/KAST an der Wirksamkeit der Vollzugsstellen orientiert. Durch die Berücksichtigung von exogenen Faktoren werden die kantonalen Ergebnisse vergleichbar. Dieser direkte Vergleich wäre ohne diese Korrektur aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen nicht möglich.

## 2.2 Eine zweckmässige Interpretation der Ergebnisse der Wirkungsmessung durch die Vollzugsstellen ist wichtig

Die Wirkungsindikatoren 1-4 sind bei den befragten Kantonen akzeptiert. Sie sind der Ansicht, dass diese wichtige Aspekte ihrer Tätigkeit abdecken. Die Orientierung an den Wirkungen wird begrüsst. Teilweise wird die Korrektur der exogenen Faktoren kritisch beurteilt. Die geäusserte Kritik hängt u. a. damit zusammen, dass die exogenen Faktoren die kantonspezifische Situation nicht genügend berücksichtigen würden. Kantone, die im Vergleich schlechter abschneiden, äussern eher Kritik an der Berücksichtigung der exogenen Faktoren. Die WI 5 und 6 sind umstrittener. Hierzu setzte das SECO zum Prüfungszeitpunkt Massnahmen um (Befragung der Vollzugsstellen, Erfahrungsaustausch).

Die EFK konnte im Rahmen der Fallstudien und teilweise der Analyse von kantonalen Dokumenten feststellen, dass die Indikatoren in kantonalen Zielsetzungen und Strategien aufgenommen worden sind. Teils gibt es gewisse Unterschiede zwischen den Kantonen, etwa in Bezug auf die relative Bedeutung der Wirkungsdimensionen. Die Kantone legen z. B. den Fokus auf einzelne Indikatoren (insbesondere WI 1 oder 2) oder auf den Gesamtindex.

Die exogenen Faktoren erklären gemäss den Berechnungen des SECO rund 80 Prozent der Unterschiede zwischen den Kantonen bzw. den RAV. In den restlichen rund 20 Prozent sind einerseits Unterschiede enthalten, die sich aufgrund unterschiedlicher Vollzugsstrategien ergeben. Andererseits sind darin auch zusätzliche, statistisch nicht erfasste exogene Faktoren oder Zufallsschwankungen enthalten.

Das SECO und auch die Vollzugsstellen sind sich gewisser Unschärfen bei der Wirkungsmessung bewusst. Eine Folge daraus ist aus Sicht des SECO, dass die Vollzugsstellen einzelne Jahre nicht überbewerten, sondern eher den längerfristigen Trend beachten sollten.

Gleichzeitig stellte die EFK fest, dass bereits kleine Veränderungen im Zeitverlauf (z. B. ein Rückgang von 1-2 Punkten im Gesamtindex) oder auch kleine Unterschiede im Vergleich zu anderen Kantonen bei den Vollzugsstellen teilweise Reaktionen auslösen. Dies äussert sich etwa in der aufwendigen Suche von Erklärungen in den Daten oder darin, dass ein unmittelbarer Handlungsbedarf gesehen wird.

Die Anzahl Kantone, die +/- 2.5 Punkte um den Wert von 100 liegen, sind aus Sicht des SECO im Normbereich. Seit der letzten Modellanpassung von 2015 bis 2019 hat sich die Zahl der Kantone innerhalb dieser Bandbreite verdoppelt, von sechs auf zwölf Kantone. In den folgenden beiden Jahren, die in die COVID-19-Pandemie fielen, ging dieser Wert wieder zurück. 2021 waren es sieben Kantone (Abbildung 1).

Unterschiede gibt es bei der Aussagekraft bezüglich der zeitlichen Entwicklung der Ergebnisse. Bei grösseren Kantonen sind die Ergebnisse im Zeitverlauf tendenziell stabiler als bei kleinen. So schwankt etwa der Wirkungsindex im Kanton Zürich in den letzten fünf Jahren zwischen 104 und 106 und im Kanton Bern zwischen 97 und 99 Punkten. In den kleinen Kantonen Appenzell-Innerrhoden und Uri liegt die Spanne zwischen dem besten und dem

schlechtesten Ergebnis für denselben Zeitraum bei 41 bzw. 24 Punkten. In diesen Fällen ist die Interpretation, auch der längerfristigen Entwicklung, schwieriger. Wegen der kleineren Anzahl Stellensuchenden sind die Daten in diesen Kantonen anfälliger für nicht durch das Modell erklärable Schwankungen.

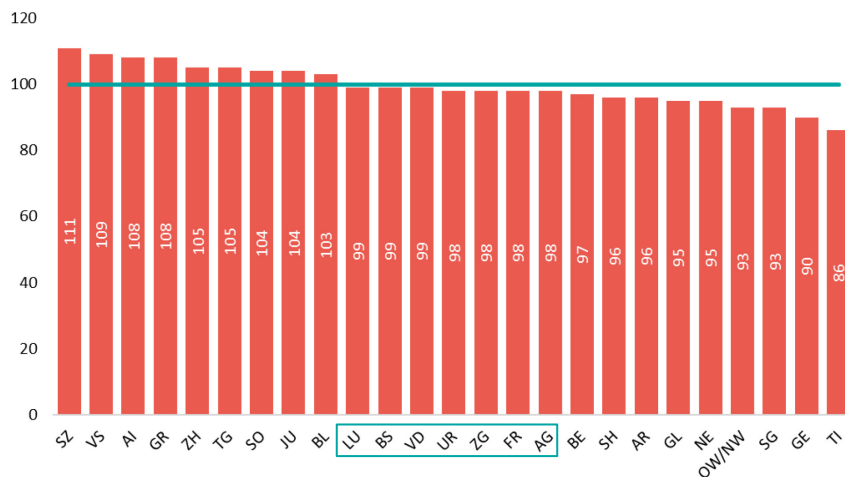


Abbildung 1: Ergebnisse Wirkungsmessung 2021. Linie = Benchmark von 100 (Daten: SECO, Darstellung EFK)

Seit Ende 2022 stellt das SECO den Kantonen eine Online-Schulung zum Thema wirkungsorientierte Steuerung zur Verfügung. Die Ziele dieser Ausbildung sind u. a. die Vermittlung der Grundlagen der wirkungsorientierten Steuerung, das Verstehen der Wirkungsindikatoren sowie der Grundidee der korrigierten Wirkungswerte. Die Ausbildung richtet sich an Personen mit Führungsaufgaben in den Vollzugsstellen sowie an Personalberatende und Personen, die in der Aus- und Weiterbildung der Personalberatenden tätig sind.

### Beurteilung

Bei der Wirkungsmessung gibt es zwangsläufig gewisse Unsicherheiten. Diese stellen das Steuerungsmodell nicht infrage. Ein wichtiges Element ist auch, dass die Wirkungsindikatoren den Fokus der Vollzugsstellen auf die Wirkungen, die sie mit ihrer Tätigkeit erzielen, lenken. Wichtig ist, dass die Vollzugsstellen ihre Ergebnisse einordnen können. Dazu gehört aus Sicht der EFK, dass es kaum möglich ist, kleine Unterschiede zwischen den Kantonen oder kleine Veränderungen im Zeitverlauf zuverlässig auf endogene Faktoren zurückzuführen. Die Ergebnisse vieler Kantone liegen nahe beieinander. Hier besteht das Risiko, dass die Vollzugsstellen Veränderungen bei ihren Eingliederungsstrategien vornehmen, ohne dass dies durch die Wirkungsergebnisse induziert wäre. Positiv ist in diesem Zusammenhang, dass das SECO vor Kurzem ein Ausbildungsmodul zuhanden der Vollzugsstellen erarbeitet hat.

### **Empfehlung 1 (Priorität 2)**

Die EFK empfiehlt dem SECO, die Interpretation von Unterschieden zwischen den Kantonen und zeitliche Veränderungen bei den Ergebnissen der Wirkungsmessung im Rahmen der Vereinbarung RAV/LAM/KAST in der Kommunikation gegenüber den Kantonen und der Öffentlichkeit besser zu erklären.

*Die Empfehlung ist akzeptiert.*

### **Stellungnahme des SECO**

Um die Ergebnisse den Vollzugsstellen verständlicher kommunizieren zu können, hat das SECO das Reporting für die Kantone und die RAV mit Inkrafttreten der Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2021-2024 komplett überarbeitet.

Bei der Aushandlung der Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2025-2028 wird das SECO die Massnahmen zur Kommunikation der Wirkungsergebnisse an die Vollzugsstellen und die Öffentlichkeit nochmals kritisch prüfen und bei Bedarf erneut anpassen.

## **2.3 Ziel der dauerhaften Eingliederung stärker beachten**

Der Zweckartikel des AVIG sieht das Verhüten drohender Arbeitslosigkeit, das Bekämpfen bestehender Arbeitslosigkeit sowie das Fördern der raschen und dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt vor (Art. 1a Abs. 2 AVIG). Die rasche und dauerhafte Eingliederung kommt auch in den beiden Kernzielen der Vereinbarung RAV/LAM/KAST zum Ausdruck (siehe Kapitel 1.1).

Die ersten drei WI (Dauer des Taggeldbezuges, Übergänge in die Langzeitarbeitslosigkeit, Aussteuerungen) legen den Fokus auf die Schnelligkeit. Sie machen 90 Prozent des Gewichtes des Gesamtindex aus. Der vierte WI, der den Anteil an Wiederanmeldungen misst, bildet die dauerhafte Eingliederung ab. Sein Gewicht ist mit 10 Prozent vergleichsweise tief. Seit 2015 misst der WI 4 die Wiederanmeldungen innerhalb von zwölf Monaten. Zuvor erfolgte die Messung bereits nach vier Monaten. Diese Anpassung führte auch zu einer Verbesserung des Erklärungsgehalts des statistischen Modells.<sup>2</sup>

Eine frühere Studie untersuchte, wie sich eine höhere Gewichtung des WI 4 (30 Prozent) auf den Gesamtindex auswirken würde. Von wenigen Kantonen abgesehen beeinflusste die ex post angepasste Gewichtung den Index nur wenig.<sup>3</sup> Zu beachten sei dabei, dass diese Betrachtung nur bedingt im Sinne einer Prognose verwendet werden könne, denn mit einer veränderten Gewichtung würden sich Steuerungsimpulse verändern, wodurch auch die Ergebnisse verändert werden können.

Das SECO und auch die Kantone legen einen klaren Fokus auf die Schnelligkeit bei der Eingliederung. Darin kommt insbesondere die Schadensminderungspflicht der Stellensuchenden zum Ausdruck. Festzustellen sind gewisse Unterschiede zwischen den Kantonen in der Gewichtung bzw. im Verständnis der dauerhaften Eingliederung:

- Verschiedene RAV beurteilen, dass sie die Dauerhaftigkeit der Eingliederung nicht beeinflussen können. Ob eine versicherte Person ihre Stelle langfristig behalten könne,

<sup>2</sup> Röthlisberger, Simon; Kost, Samuel (2014). Die Steuerung der öffentlichen Arbeitsvermittlung wird optimiert und weiterentwickelt. Die Volkswirtschaft, 11. Dezember 2014.

<sup>3</sup> Kaltenborn, Bruno; Kaps, Petra (2013). Steuerung der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz (S. 154 ff.). Studie im Auftrag der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der ALV. SECO Publikation Arbeitsmarktpolitik N° 35.

hänge von anderen Faktoren ab, etwa den Eigenschaften der versicherten Person oder der wirtschaftlichen Entwicklung. Entsprechend hat der WI 4 für die RAV kaum eine Bedeutung. Neben solchen Haltungen gibt es unterschiedliche Einschätzungen darüber, inwiefern zwischen einer raschen und einer dauerhaften Eingliederung ein Trade-off besteht. Teilweise gehen die Befragten davon aus: Unter Inkaufnahme einer längeren Arbeitslosigkeit könnte eine dauerhaftere Eingliederung erreicht werden, etwa durch eine intensivere Beratung oder den Einsatz von AMM. Dem steht die Sichtweise gegenüber, wonach eine schnelle Eingliederung in einem positiven Verhältnis zur Dauerhaftigkeit stehe, u. a., weil die Wahrscheinlichkeit, eine Stelle zu finden, mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit kleiner werde. Pauschale Aussagen sind schwierig zu machen, weil es letztlich im Rahmen der individuellen Eingliederungsstrategien zu einer Abwägung zwischen den beiden Faktoren kommt.

- Unterschiedlich ist zudem die Auffassung, was unter einer «dauerhaften Eingliederung» genau zu verstehen ist: Einem engen Verständnis (was der WI 4 misst) steht eine eher qualitative Sicht gegenüber (Stellensuchende können sich längerfristig im Arbeitsmarkt etablieren).

Artikel 16 AVIG definiert, dass Stellensuchende zur Schadensminderung grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen müssen. In Absatz 2 des Artikels sind verschiedene Ausnahmen von dieser Annahmepflicht definiert, etwa, wenn die Arbeit nicht angemessen auf die Fähigkeiten oder auf die bisherige Tätigkeit der Versicherten Rücksicht nimmt. Die Umsetzung dieses Artikels im Vollzug hat die EFK nicht vertieft geprüft.

Neben der Berücksichtigung im Gesamtindex hat das SECO präventive Instrumente, um auf die dauerhafte Eingliederung Einfluss zu nehmen. Hierzu gehört z. B. das Projekt «Optimierung RAV-Beratung». Dieses dauert noch bis voraussichtlich Ende 2025. Ziel des Projektes ist es, anhand von zwei Feldversuchen zur Weiterentwicklung der Beratungsqualität bzw. der Intensivierung der Beratung in den RAV beizutragen und damit die Wirksamkeit des Vollzugs zu steigern.

In einer Studie wurden zur Messung der Wirksamkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz auf Basis einer Verknüpfung mit Daten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) weitere Wirkungsindikatoren gebildet. Diese bilden zusätzliche, mögliche Dimensionen der Dauerhaftigkeit von Wiedereingliederungen ab, etwa die Veränderung des Erwerbseinkommens (vor und nach der Arbeitslosigkeit).<sup>4</sup> Der Nachteil des Einbezugs von AHV-Daten ist, dass diese deutlich verzögert zur Verfügung stehen. Dies schränkt den Nutzen für die Vollzugsstellen für die Steuerung ihrer Tätigkeiten deutlich ein.

### Beurteilung

Das Ziel der dauerhaften Eingliederung von Stellensuchenden hat gegenwärtig im Rahmen der Vereinbarung RAV/LAM/KAST ein tiefes Gewicht. Das SECO müsste sicherstellen, dass der starke Fokus auf die Schnelligkeit nicht auf Kosten einer nachhaltigen Integration geht. Aus Sicht der EFK führt der Weg dahin nicht über eine höhere Gewichtung des WI 4 oder eine Aufnahme von neuen Indikatoren in die Vereinbarung. Dies sollte eher, zusätzlich zu präventiven Massnahmen, auch ex post im Rahmen von empirischen Studien erfolgen, z. B. auf Basis von AHV-Daten oder auch mithilfe von Umfragedaten bei Versicherten einige Zeit nach ihrer Abmeldung. Das Ziel wäre es, allfällige kantonale Unterschiede in Bezug auf die

<sup>4</sup> Kaiser, Boris; Liechti, David; Morlock, Michael (2018). Entwicklung der Wirkung der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz im Zeitraum 2003–2016. B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung (S. 14 ff.). Studie im Auftrag der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der ALV. SECO Publikation Arbeitsmarktpolitik N° 51.

Dauerhaftigkeit sowie andere Qualitätsmerkmale der Eingliederung festzustellen. Dadurch könnte das SECO erfolgsversprechende (schnell und dauerhaft), aber auch problematische Konstellationen (schnell, aber nicht dauerhaft; weniger schnell und trotzdem nicht dauerhaft) identifizieren. Solche Analysen könnten z. B. einmal pro Vereinbarungsperiode durchgeführt werden.

Ausgangslage dafür ist ein gemeinsames Verständnis darüber, was im ALV-Kontext unter dauerhafter Eingliederung zu verstehen ist (etwa unter Berücksichtigung von Art. 16 AVIG). Die gegenwärtig laufenden Arbeiten auf strategischer Ebene (vgl. Kapitel 4) könnten hierzu einen Rahmen bieten.

### **Empfehlung 2 (Priorität 2)**

Die EFK empfiehlt dem SECO, periodisch zusätzlich zum Gesamtindex die Dauerhaftigkeit und Qualität der Eingliederung von Stellensuchenden im interkantonalen Vergleich zu prüfen und in die Steuerung einfließen zu lassen.

*Die Empfehlung ist akzeptiert.*

### **Stellungnahme des SECO**

Das SECO erachtet es als wichtig, dass die Wirkungsmessung der Arbeitslosenversicherung auch künftig auf die rasche Wiedereingliederung der Stellensuchenden fokussiert. Diese Fokussierung wurde in mehreren wissenschaftlichen Studien zur Wirksamkeit der aktiven Arbeitsmarktpolitik als zielführend beurteilt.

Das SECO wird jedoch prüfen, ob im Rahmen der Arbeitsmarktforschung erneut eine Studie in Auftrag gegeben werden soll, welche den allfälligen Trade-off zwischen der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung untersucht. Der abschliessende Entscheid, ob eine solche Studie durchgeführt wird, verbleibt bei der dafür zuständigen Aufsichtskommission der Arbeitslosenversicherung.

## 3 Steuerung der Vereinbarung RAV/LAM/KAST

### 3.1 Steuerungsinstrumente, die nützlich sind

#### **Kommunikation der Ergebnisse und Publikation Benchmark**

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) informiert die zuständigen Regierungsräte jährlich über die Resultate des jeweiligen Kantons. Kommuniziert werden das Ergebnis des Gesamtindexes sowie der einzelnen korrigierten Wirkungsindikatoren. Die sechs Fallstudien haben gezeigt, dass diese Kommunikation kantonsintern auf Resonanz stösst, insbesondere bei negativen Ergebnissen.

Das SECO hat 2022 erstmals seit längerer Zeit die kantonalen Ergebnisse der Wirkungsmessung wieder publiziert. Die Publikation erfolgt im Tätigkeitsbericht Arbeitsmarkt/ALV. Aufgrund des Öffentlichkeitsgesetzes war das SECO allerdings verpflichtet, auf Anfrage die Ergebnisse weiterzuleiten. Hintergrund für die Praxisänderung ist eine Motion, die u. a. eine höhere Transparenz über die Leistungserbringung der Arbeitslosenkassen zum Ziel hatte.<sup>5</sup> Das SECO entschied daraufhin, auch die Ergebnisse der Wirkungsmessung zu publizieren.

#### **Erfahrungsaustausch, Evaluationen, Führungskennzahlen**

Ziel des Erfahrungsaustausches (Erfa) ist die Identifikation und Weitergabe von guten Praktiken auf Ebene der Vollzugsstellen. Es gibt keine Vorgaben zur Häufigkeit von Erfas. Sie finden primär nach Bedarf statt. Die Kantone können Interessen für die thematische Ausrichtung einbringen. Erfas sind auf verschiedenen hierarchischen Stufen möglich (Amtsleitungen, RAV-Leitungen, weitere). Die beiden im Rahmen der Vereinbarung 2021–2024 bisher durchgeführten Erfas fokussieren auf die neu eingeführten WI 5 und 6 zu Nichtleistungsbeziehenden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie fanden in jüngerer Vergangenheit weniger Austausche statt.

Die Kantone beurteilen den Erfahrungsaustausch zwischen den Vollzugsstellen als wichtiges Instrument. Für die Vollzugsstellen besteht eine zentrale Herausforderung darin, Wirkungszusammenhänge zwischen ihren Vollzugstrategien und -praktiken einerseits und den erzielten Ergebnissen andererseits herzustellen. Konkret müssen sie eine Vorstellung davon haben, mit welchen Vorgehensweisen sie ihre Wirkungen verbessern können. Teilweise sprechen die kantonalen Vertreter hier von einer «Black Box». Der Austausch mit anderen Vollzugsstellen kann ein Ansatz sein, um Strategieanpassungen herbeizuführen. Es gibt zum Teil auch Erwartungen, dass das SECO klarere Handlungsanweisungen für den Vollzug liefern sollte. In der Steuerungslogik der Vereinbarung fällt dies aus Sicht des SECO allerdings klar in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Das statistische Modell liefert keine möglichen Gründe für die Veränderungen von Ergebnissen.

Die im Rahmen der Vereinbarung durchgeführten Evaluationen beurteilen die befragten kantonalen Vertreter insgesamt als nützlich. Dies trifft insbesondere für Studien zu, die sich auf Erfolgsfaktoren im Vollzug fokussieren.

Eine 2018 publizierte Evaluation kam zum Schluss, dass sich die Wirkung der öffentlichen Arbeitsvermittlung insbesondere in Bezug auf die Taggeldbezugsdauer (ca. -5 %) und die Quote der Langzeitarbeitslosigkeit (ca. -11 %) im Zeitraum 2003–2016 verbessert hat. Bei

---

<sup>5</sup> 20.3665 – Transparenz bei den Arbeitslosenkassen. Motion eingereicht von Damian Müller, Ständerat, 17.06.2020.

den beiden übrigen WI blieb die Wirkung ungefähr konstant. Insgesamt ergibt sich damit eine leichte, positive Gesamtwirkung in Bezug auf die Wiedereingliederung von Stellensuchenden.<sup>6</sup>

Das SECO stellt den Vollzugstellen zudem umfangreiche Kennzahlen und statische Auswertungen zur Verfügung. Die Möglichkeiten für Auswertungen sind sehr gross. So lassen sich z. B. die Ergebnisse der WI bis auf Ebene der PB herunterbrechen. Die Kantone haben direkten Zugriff auf statistische Datenbanken.

### **Lagebeurteilungen**

Das SECO hat die Möglichkeit, bei Vollzugstellen mit stark unterdurchschnittlichen oder sich rasch verschlechternden Wirkungen eine Lagebeurteilung durchzuführen. Ziel dieses Verfahrens ist es, dass die Vollzugsstellen Massnahmen definieren und umsetzen, die zu einer nachhaltigen Steigerung der Wirksamkeit führen. Ein externer Anbieter führt dazu eine Prozess- und Organisationsanalyse in der Vollzugsstelle durch. Darauf basierend definieren die Kantone Massnahmen. Nach Umsetzung der Massnahmen erfolgt eine externe Evaluation der Wirksamkeit. Kantone haben auch die Möglichkeit, von sich aus eine Lagebeurteilung zu beantragen.

In jüngerer Zeit hat das SECO drei Lagebeurteilungen eingeleitet: 2015 in den Kantonen Genf und Tessin, 2018 im Kanton Neuenburg (Prozess noch laufend). Die Verfahren in Genf und im Tessin wurden 2020 bzw. 2019 mit einer externen Evaluation abgeschlossen. Das SECO bleibt im Anschluss an die Lagebeurteilungen weiter in Kontakt mit den Vollzugsstellen, etwa in Form von bilateralen Treffen. Die Resultate der Kantone Genf und Tessin zwischen 2015 und 2021 zeigen leichte Verbesserung bzw. keine Wirkungen.

### **Beurteilung**

Die in der Vereinbarung vorgesehenen Steuerungsinstrumente beurteilt die EFK insgesamt als zweckmässig. Sie unterstützen die Wirkungsorientierung. Positiv ist, dass die Ergebnisse seit letztem Jahr wieder publiziert werden. Das erhöht die Transparenz. Auch erachtet es die EFK als wichtig, dass verschiedene Instrumente einen Beitrag zum besseren Verständnis leisten können, mit welchen konkreten Strategien und Massnahmen die Kantone sich verbessern können. Dies ist eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren des Steuerungsmodells und bleibt, gemäss den Rückmeldungen aus den Kantonen, ein zentrales Thema.

Das SECO sollte periodisch die Wirksamkeit des Gesamtsystems prüfen, wie dies zuletzt 2018 erfolgt ist. Diese Information ergibt sich nicht anhand der jährlichen Wirkungsmessung.

Gleichzeitig hat das System Grenzen: Die Lagebeurteilung als stärkstes Mittel ist ein wichtiges Instrument. Es ist allerdings auch nicht in der Lage sicherzustellen, dass die Vollzugsstellen ihr Handeln konsequent auf die Wirkungen ausrichten (Empfehlung in Kapitel 3.3).

---

<sup>6</sup> Kaiser, Boris; Liechti, David; Morlock, Michael (2018). Entwicklung der Wirkung der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz im Zeitraum 2003–2016. B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung. Studie im Auftrag der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der ALV. SECO Publikation Arbeitsmarktpolitik N° 51.



## 3.2 Die Entschädigung erfolgt nicht mehr wirkungsabhängig

Der Ausgleichsfonds der ALV vergütet den Kantonen sämtliche anrechenbaren Kosten, die ihnen bei der Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und aus dem Betrieb der RAV und LAM entstehen. Dabei ist vom Gesetz her vorgesehen, dass die Kosten in Abhängigkeit zur Wirkung der erbrachten Leistung vergütet werden (Art. 92 Abs. 7 AVIG).

Zu Beginn der Vereinbarung RAV/LAM/KAST zwischen dem Bund und den kantonalen Vollzugsstellen war ein Bonus-Malus-System in Kraft. Kantone mit überdurchschnittlichen Ergebnissen erhielten einen Bonus, bei unterdurchschnittlicher Wirkung war ein Malus vorgesehen. Dieses System wurde aber nach starker Kritik seitens der Kantone nach der ersten Vereinbarungsperiode 2003 wieder eingestellt. Gegenstand der Kritik war, dass es nicht gelungen sei, die Wirkungen der RAV so überzeugend zu messen, dass ein Bonus-Malus-System möglich sei.<sup>7</sup> Seither erfolgen keine wirkungsabhängigen Entschädigungen mehr.

Die Entschädigung der RAV/LAM/KAST ist in der AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung geregelt. Sie setzt sich aus einer Entschädigung für die Betriebskosten und der Investitionskosten zusammen. Bezugsgrösse für die Berechnung der Vollzugskosten ist der Jahresdurchschnitt der gemeldeten Stellensuchenden eines Kantons. Diese Zahl wird mit einem Betriebskostenansatz multipliziert. Letzterer berücksichtigt die Stellensuchendenquote: Nimmt diese zu, sinkt die Entschädigung pro Kopf leicht, ab einem Wert von 4 Prozent deutlicher. Entschädigt werden die effektiv angefallenen, anrechenbaren Kosten.

Gemäss Auskünften des SECO ist eine Überarbeitung der AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung vorgesehen. Ein genauer Zeitplan dafür liegt noch nicht vor. Hintergrund dafür sei u. a., dass die Vollzugsstellen aufgrund der Stellenmeldepflicht zusätzliche Vollzungsaufgaben übernommen haben.

### Beurteilung

Die aktuelle Vollzugspraxis entspricht nicht der im AVIG vorgesehenen Entschädigung der Vollzugsstellen in Abhängigkeit zur Wirkung. Die Berücksichtigung der Stellensuchendenquote in der Berechnung stellt keine wirkungsabhängige Entschädigung dar, da diese Grösse nur sehr bedingt von den Vollzugsstellen beeinflusst werden kann.

Aus verschiedenen Gründen ist die aktuelle Praxis und die Abkehr von einem Bonus-Malus-System der EFK zufolge nachvollziehbar. Eine sich an der jährlichen Wirkungsmessung orientierende Entschädigung dürfte schwierig durchsetzbar sein und letztlich die Akzeptanz der Vereinbarung seitens der Kantone schwächen. Ausserdem könnte der negative Effekt entstehen, dass sich bei Kürzung der Mittel die Wirkungen verschlechtern, was zusätzliche Kosten aufgrund von längeren Taggeldbezugsdauern zur Folge hätte.

Die Abweichung des Vollzugs von den gesetzlichen Vorgaben muss behoben werden. Aus Sicht der EFK wäre es zielführend, die Formulierung in Art. 92 Abs. 7 AVIG als «Kann-Bestimmung» auszugestalten. Dies würde für die Zukunft einen gewissen Spielraum offenlassen (vgl. Empfehlung 4).

<sup>7</sup> Engler, Hermann (2006). Zehn Jahren Regionale Arbeitsvermittlungszentren – eine Erfolgsgeschichte. Die Volkswirtschaft, 10-2006.



### **Empfehlung 3 (Priorität 1)**

Die EFK empfiehlt dem SECO sicherzustellen, dass die Ausgestaltung der Vereinbarung RAV/LAM/KAST sowie die Entschädigung an die Kantone gesetzeskonform ist. Dazu ist unter Umständen eine Anpassung des AVIG im Rahmen der nächsten Revision anzustreben.

*Die Empfehlung ist akzeptiert.*

#### **Stellungnahme des SECO**

Das SECO wird eine entsprechende Anpassung bei der nächsten AVIG-Revision vorschlagen.

## **3.3 Mehr Verbindlichkeit bei schlechten Wirkungen**

Für die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Steuerungsinstrumente und der Vereinbarung ist der Steueraussschuss RAV/LAM/KAST zuständig. Er hat den Auftrag, die Interessen der Kantone und des SECO als Ausgleichsstelle der ALV aufeinander abzustimmen. Die Grundlage für den Steueraussschuss bildet Art. 122c Abs. 2 der Arbeitslosenversicherungsverordnung, wonach das WBF die Ausarbeitung der Vereinbarung sowie die Evaluation der Wirkungen einer durch die Ausgleichsstelle geleiteten Kommission übertragen kann, in welcher die Kantone vertreten sind.

Der Steueraussschuss besteht aus fünf Personen. Dazu zählt eine Vertretung des SECO (Leiterin oder Leiter der Ausgleichsstelle ALV) sowie je eine Vertretung der vier Regionen des Verbandes Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA). Den Vorsitz hat das SECO inne. Entschieden wird mit einfachem Mehr mit Stichentscheid des Vorsitzenden.

Dem SECO stehen mit den Rohdaten und korrigierten Ergebnissen zu den Wirkungsindikatoren auf Ebene Kanton und zu jedem einzelnen RAV umfangreiche quantitative Daten zur Verfügung. Daneben existieren weitere Informationsquellen, die Rückschlüsse auf die Vollzugstätigkeiten und damit verbundene Risiken geben können. Diese Informationen sind teils quantifiziert, können aber auch qualitativer Natur sein. Dazu gehören:

- **Periodische Kundenbefragungen:** In regelmässigem Abstand gibt das SECO umfangreiche Befragungen von Stellensuchenden und Arbeitgebern in Auftrag. Diese können Hinweise zu Problemen im Vollzug liefern. Die Ergebnisse liegen pro Kanton und pro RAV vor. Insgesamt sind die Unterschiede zwischen den Kantonen nicht sehr gross.
- **Informationen zu Eingliederungsstrategien:** Aus verschiedenen Aktivitäten, etwa Erfas, informellen bilateralen Kontakten, Lagebeurteilungen oder Evaluationen, verfügt das SECO über Informationen über die kantonalen Vorgehensweisen.
- **Finanzielle Kennzahlen:** Das SECO verfügt über Informationen zu den Entschädigungen der RAV/LAM/KAST und den Kosten für die AMM. Es kann beurteilen, in welchem Umfang die Kantone die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausschöpfen. Bei den Vollzugskosten zeigt sich, dass diese im Zeitraum vor der COVID-19-Pandemie zunehmend ausgeschöpft worden sind. 2019 lag der Ausschöpfungsgrad bei den Betriebskosten bei knapp 97 Prozent. Zwischen den Kantonen gibt es gewisse Unterschiede, insbesondere auch beim Ausschöpfungsgrad für die AMM. Die Vollzugsstellen erzielen ihre Wirkungen mit einem unterschiedlichen finanziellen Aufwand.
- **Ergebnisse von Revision:** Der Revisionsdienst (TCRD) prüft jährlich die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben im Vollzug der ALV. Die Revisionsberichte stehen dem Bereich TCMI zur Verfügung.

Verschiedene Bereiche sind in kantonalen Erlassen geregelt. Hierzu gehört insbesondere das ganze Personalwesen, wie Anstellungsentscheide und -bedingungen und Entschädigungsfragen. Teilweise können diese Rahmenbedingungen auch von den Vollzugsstellen nicht direkt gestaltet werden, wenn sie für den gesamten Kanton geregelt sind. Verschiedene durchgeführte Evaluationen verweisen auf die Bedeutung der Führungspersonen und Personalberatenden für das Erzielen von guten Wirkungen.

### **Beurteilung**

Wenn ein Kanton längerfristig deutlich unterdurchschnittliche Ergebnisse erzielt und seine Vollzugsaufgaben aus Sicht des SECO ungenügend wahrnimmt, sind die Möglichkeiten des SECO nach der Durchführung einer Lagebeurteilung begrenzt (vgl. Kapitel 3.1). Aus Sicht der EFK sollte für diesen Fall ein Mechanismus in der Vereinbarung vorgesehen werden, der eine höhere Verbindlichkeit aufweist. Dieser Mechanismus sollte progressiv ausgestaltet sein, d. h. erst dann zum Tragen kommen, wenn mildere Massnahmen, insbesondere eine erfolgte Lagebeurteilung, nicht zum Ziel geführt haben. Beispielsweise könnten mit dem betroffenen Kanton spezifische Ziele für eine Vereinbarungsperiode vereinbart werden. Letztlich sollte auch eine Kürzung der Entschädigung erfolgen können (siehe Abschnitt 3.2).

Eine wichtige Voraussetzung für einen solchen Mechanismus ist, dass das SECO ergänzend zur Wirkungsmessung über gute Kenntnisse zu den möglichen Gründen für die kantonalen Resultate (finanzielle, personelle, strategische Risiken) verfügt. Diese ergeben sich nicht direkt aus dem Wirkungsindex. Aus Sicht der EFK hat das SECO gegenwärtig eine gute Informationsgrundlage.

Die Einzelheiten dazu müsste das SECO zusammen mit dem Steuerungsausschuss RAV/LAM/KAST definieren. Damit wäre der Einbezug der Kantone in diese Frage sichergestellt. Aus konzeptioneller Sicht ist die Zusammensetzung dieses Gremiums mit nur einer Vertretung des Bundes und vier Mitgliedern der kantonalen Durchführungsorgane einseitig. Die unterschiedlichen Rollen und Interessen von Bund und Kantonen erfordern eine ausgeglichene Berücksichtigung, wie sie auch in anderen Bereichen<sup>8</sup> vorgesehen ist.

### **Empfehlung 4 (Priorität 2)**

Die EFK empfiehlt dem SECO, eine ausgeglichene Vertretung von Bund und Kantonen im Steuerungsausschuss RAV/LAM/KAST anzustossen.

*Die Empfehlung ist akzeptiert.*

### **Stellungnahme des SECO**

Das SECO wird bei der Aushandlung der neuen Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2025-2028 prüfen, wie eine ausgeglichene Vertretung von Bund und Kantonen im Steuerungsausschuss umgesetzt werden kann.

<sup>8</sup> Im Bereich der Arbeitslosenkassen regelt eine Vereinbarung zwischen Bund und Kassenträgern die Verwaltungskostenentschädigung. Die in diesem Bereich eingesetzte Kommission Vereinbarung Arbeitslosenkassen setzt sich aus jeweils vier Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitslosenkassen und des SECO zusammen.

### **Empfehlung 5 (Priorität 1)**

Die EFK empfiehlt dem SECO, in einer künftigen Vereinbarung RAV/LAM/KAST einen verbindlicheren Mechanismus bei schlechten Ergebnissen der Wirkungsmessung, inklusive der Möglichkeit einer Kürzung der Entschädigung, vorzusehen, wenn ein Kanton seinen Vollzugsaufgaben in ungenügender Weise nachkommt.

*Die Empfehlung ist akzeptiert.*

### **Stellungnahme des SECO**

Mit dem Instrument der Lagebeurteilung verfügt das SECO bereits über ein erprobtes Instrument, um Kantone mit stark unterdurchschnittlichen oder sich rasch verschlechternden Wirkungsergebnissen hinsichtlich ihrer Organisationsstrukturen und Prozessen analysieren zu lassen. Darauf aufbauend können die Kantone Verbesserungsmassnahmen identifizieren, deren Umsetzung später durch das SECO überprüft werden.

Das SECO wird bei der Aushandlung der neuen Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2025–2028 prüfen, ob künftig ein verbindlicherer Mechanismus zur Sanktionierung von Kantonen mit stark unterdurchschnittlichen oder sich rasch verschlechternden Wirkungsergebnissen zielführend und umsetzbar ist.

## 4 Künftige Rahmenbedingungen der Vereinbarung RAV/LAM/KAST

Die Vereinbarung RAV/LAM/KAST mit ihren verschiedenen Steuerungsinstrumenten (siehe Kapitel 3.1) ist eine von mehreren Einflussmöglichkeiten, mit denen das SECO als Ausgleichsstelle der ALV seine Aufsichts- und Steuerungsfunktion wahrnimmt. Weitere Instrumente sind:

- die Digitalisierung der Geschäftsprozesse, insbesondere über die Weiterentwicklung des Informationssystems für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM);
- Revisionen zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben;
- Weisungen an die Vollzugsstellen;
- Art. 85b AVIG sieht ausserdem vor, dass der Bundesrat die beruflichen Anforderungen für die mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung betrauten Personen festlegt. Diese müssen innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Einstellung einen Berufsabschluss mit dem Titel «HR-Fachmann/HR-Fachfrau mit eidgenössischem Fachausweis» oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung oder Berufserfahrung vorweisen (Art. 119b).

Die kantonalen Vertreter haben in den geführten Gesprächen verschiedentlich auf die Bedeutung dieser Instrumente hingewiesen, insbesondere die Digitalisierung. Zum Beispiel steht die Erneuerung des bestehenden Systems AVAM in den nächsten Jahren an. Diese Erneuerung bietet Chancen: Realisierte Potenziale im Bereich der Digitalisierung tragen dazu bei, dass der Vollzug über alle Kantone wirksamer und effizienter ausgestaltet werden kann. Die Vereinbarung RAV/LAM/KAST ist damit nur eines von mehreren Instrumenten, mit denen das SECO die Wirksamkeit des Vollzugs der öffentlichen Arbeitsvermittlung beeinflusst.

Die Aufsichtskommission der ALV hat 2022 einen Prozess zur Ausarbeitung einer Strategie zur öffentlichen Arbeitsvermittlung lanciert. Diese wird inhaltliche Leitplanken für die öffentliche Arbeitsvermittlung definieren und die verschiedenen Aufsichts- und Steuerungsinstrumente in ihrer Gesamtheit berücksichtigen. Zum Prüfungszeitpunkt (Februar 2023) war dieser Prozess noch nicht abgeschlossen.

### Beurteilung

Die laufenden Arbeiten im Hinblick auf eine übergeordnete Strategie zur öffentlichen Arbeitsvermittlung sind nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung. Entsprechend nimmt die EFK keine Beurteilung dazu vor. Das Vorliegen einer übergeordneten Strategie verändert die Rahmenbedingungen, in welche die Vereinbarung RAV/LAM/KAST eingebettet ist. Das SECO wird die Kohärenz der Vereinbarung mit der Strategie sicherstellen müssen.

# Anhang 1: Rechtsgrundlagen und parlamentarische Vorstösse

---

## Rechtstexte

---

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 (Stand am 1. Januar 2022), SR 837.0

---

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) vom 31. August 1983 (Stand am 1. April 2022), SR 837.02

---

Verordnung über das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ASAL-Verordnung) vom 26. Oktober 2016 (Stand am 1. Januar 2017), SR 837.063.1

---

Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989 (Stand am 1. Juli 2021), SR 823.11

---

Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV) vom 16. Januar 1991 (Stand am 1. Oktober 2021), SR 823.111

---

Verordnung über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM-Verordnung) vom 1. November 2006 (Stand am 4. Februar 2020), SR 823.114

---

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Juni 2022), SR 142.20

---

Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung) vom 29. Juni 2001 (Stand am 1. Januar 2013), SR 837.023.3

---

Verordnung des WBF über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen vom 19. November 2019 (Stand am 1. Januar 2020), SR 837.022.531

---

## Parlamentarische Vorstösse

---

20.3665 – Transparenz bei den Arbeitslosenkassen. Motion eingereicht von Damian Müller, Ständerat, 17.06.2020

---

## Anhang 2: Abkürzungen

ALV	Arbeitslosenversicherung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
KAST	Kantonale Amtsstelle
LAM	Logistikstelle Arbeitsmarktliche Massnahmen
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WI	Wirkungsindikator

### **Priorisierung der Empfehlungen**

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).